

Das zweite Hauptvergnügen, welches fast jedes ländliche<sup>219</sup> fest verschönerte, war der Tanz<sup>1</sup>). Man tanzte gewöhnlich unter der Dorfllinde, bei Regenwetter aber in der Stube oder Scheune<sup>2</sup>).

Geige, Pfeife, Dudelsack spielten auf, die Mädchen waren mit Kränzen<sup>220</sup> geschmückt. Man „sprang“ entweder den Reigen oder „trat“ den Tanz<sup>3</sup>). Eine andere Art musikalischer Begleitung bildeten die Lieder der Tänzer. Alle diese Gesänge waren Volkslieder. In den meisten Fällen trug ein Vorsänger den Gesang vor und die ganze übrige Tanzgesellschaft stimmte nur in den Refrain ein<sup>4</sup>).

Von diesen Liedern sowie von den Gesängen, die bei der religiösen Kultur üblich waren, sind nur schwache Überreste erhalten. Es war hauptsächlich die Kirche, welche diesen Schatz alter Lieder vernichtete um das Heidentum zu beseitigen. Was sie dem Volke dafür als Ersatz bot, war herzlich wenig. Es war ihm nur gestattet, am Schlusse eines Liedes oder einer Litanei singend auszurufen: „Herr erbarme dich! (Kyrie eleison!)“<sup>5</sup> Gerdes 62.

In demselben Maße wie die freundigen Anlässe boten auf den Dörfern auch traurige Begebenheiten, wie Leichenbegängnisse, Gelegenheit zu Feierlichkeiten<sup>6</sup>). Auch hier wieder eine Fülle von Sitten und Aberglauben, teilweise bis in graues Altertum zurückreichend<sup>6</sup>).

Da öffnete man Fenster und Türen, damit die Seele entweichen kann; da legt man die Leiche auf Stroh an die Erde, der sie gehört, da zeigt man dem Vieh und den Bienen den Tod des Hausherrn an, da setzt man sich endlich zum Leichenschmaus.<sup>7</sup> Bartels 59.

### Öffentliches Leben in der Dorfgemeinde.

Die wichtigste öffentliche Funktion des Bauern war während<sup>224</sup> der Höhe des Mittelalters und auch später seine Teilnahme am Dorfgerecht<sup>8</sup>). Angeboten mußten die Bauern sich zu bestimmten Zeiten (Walburgis- und Martinstag) an dem festgesetzten Ort zum Gericht versammeln. Gebotene Gerichte wurden nach Bedürfnis durch besondere Vorladung zusammengerufen<sup>9</sup>). Den Vorsitz führte der Schultheiß. Er gab kein Urteil ab, er „fragte“ nur das Recht. Die Urteilsfinder waren die Schöffen, aus den ortseingewohnten, unbescholtenen Leuten ernannt oder gewählt. Auch Fürsprecher traten in Tätigkeit, der üblichen Formeln kundige Bauern. Die Gerichtstage wurden fast allgemein im Freien (unter der Dorfllinde, auf dem Kirchhof) abgehalten<sup>9</sup>). Als Wahrzeichen seiner Gewalt hielt der Vorsitzende einen Stab von weißer Farbe in der Hand<sup>10</sup>). Öffentlichkeit und Mündlichkeit waren die beiden

<sup>1</sup>) Hagelstange 250. <sup>2</sup>) Henne a. Rh. 558. <sup>3</sup>) Bartels 70. <sup>4</sup>) Hagelstange 252. <sup>5</sup>) Hagelstange 241. <sup>6</sup>) Bartels 59. <sup>7</sup>) 61. <sup>8</sup>) Hagelstange 171. <sup>9</sup>) Bartels 62, 65. <sup>10</sup>) Hagelstange 177.